

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1809

XXV. Ausserordentliche DienerBelohnung

[urn:nbn:de:bsz:31-334608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334608)

Bei einer auf Ansuchen des Staatsdieners erfolgenden Versetzung fällt jede Klage wegen Zurücksetzung und jeder Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten von selbst hinweg.

XXIV.

Dienerbeförderung.

Jeder Staatsdiener hat nach dem Maas seiner Befähigung und der gemeinnützigen Verwendung Beförderung im Dienste zu erwarten.

Aber ein vollkommenes Recht auf den nächsten Dienst, welcher in der Reihe der Eröffnungen ihn treffen möchte, hat der Staatsdiener so wenig, wie das Recht, wegen seiner Uebergehung bey der Wiederbesetzung gegen den Dienstherrn Klage zu erheben.

Dienstalter allein giebt keinen Anspruch auf Beförderung, so wie Zeit und Art der Beförderung von dem Vertrauen abhängig bleibt, das sich der Diener durch Treue, Geschicklichkeit und Fleiß eigen macht.

XXV.

Ausserordentliche DienerBelohnung.

Dem Regenten und Dienstherrn ist vorbehalten, ausserordentliche Dienste und Opfer eines

Staatsdieners mit außerordentlichen Belohnungen zu erwiedern, und in Fällen einer gegebenen oder gesuchten zur Ruhesetzung den besondern Werth der geleisteten Dienste dadurch zu bezeichnen, daß neben dem Standesgehalte das Amtsgehalt gleichfalls lebenslänglich als eine öffentliche Auszeichnung des Verdienstes belassen werde.

Aus Anlaß des Dienstes oder wegen des Dienstherrn erlittene Beschädigungen sind von diesem zu ersetzen; derselbe mag sich an dem Vermögen des Thäters erholen können oder nicht.

XXVI.

Dienerverbinderung.

Das Standes- und AmtsVerhältniß eines Staatsdieners läßt alle jene PrivatVerhältnisse desselben im großen Reiche des National-Haushalts zu, wofür der besondere Titel des Ortsassenrechts nicht erfordert, und deren Vereinbarung mit der Amtsführung nicht durch die entweder mit einem persönlichen Betribe oder einem örtlichen Besitze verbundene Gefahr einer Vernachlässigung des Dienstes oder eines Drucks der Unterthanen aufgehoben wird.

In Folge dessen ist der wirkliche Staatsdiener beschränkt;